

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum „Förderverein Musikzug Plön e.V.“ !
Ich bekenne mich zu der Satzung und der Beitragsordnung des Vereins.

<u>Firma:</u>			
<u>Name:</u>	<u>Vorname:</u>	<u>Geb.-Datum:</u>	
<u>PLZ:</u>	<u>Ort:</u>	<u>Straße, Nr.:</u>	
<u>Telefon:</u>	<u>e-mail:</u>		

1. Vorsitzender
Dr. Wolfgang Kehl
Rodomstorstr. 80
24306 Plön
Tel.: 04522 2395
0151 18109679

2. Vorsitzende
Sigrid Nupnau
Parkstr. 18
24306 Plön
Tel.: 04522 500 200
0176 29613144

Kassenwart
Kai Dunkel
Vorwerk-Neuhof 5
23623 Ahrensböök
Tel.: 04525 494942
0176 84192394

Der Beitrag ist jeweils zum 1. des Monats im voraus fällig.
Wahlweise kann auch halbjährlich oder jährlich gezahlt werden.
Im Beitrittsjahr wird der Betrag anteilig fällig.

Der Mitgliedsbeitrag sollte folgende Beträge nicht unterschreiten:

- * Einzelmitglieder 60,00 € pro Jahr
- * Juristische Personen/ Firmen 250,00 € pro Jahr

Höhere Beiträge auf freiwilliger Basis sind erwünscht!

Ich/Wir zahle/n Einzelbeitrag/Firmenbeitrag.....€ pro Jahr.

Die Zahlung wird lt. umseitiger Zahlungsmodalitäten erfolgen.

Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Jahresende erfolgen.

Ort, Datum:	Unterschrift des Mitgliedes	Unterschrift/Stempel der Juristischen Person/Firma
-------------	--------------------------------	---

VR Bank Ostholstein Nord – Plön eG BIC: GENODEF1NSH IBAN: DE56 2139 0008 0007 6320 10	Förde Sparkasse nur Spendenkonto BIC: NOLADE21KIE IBAN: DE70 2105 0170 1002 4009 74
---	--

Internet: ww.musikzug-ploen.de e-mail: foerdereverein@musikzug-ploen.de

Förderverein
Musikzug Plön e.V.
Dr. Wolfgang Kehl
Rodomstorstr. 80

D-24306 Plön

1. Vorsitzender
Dr. Wolfgang Kehl
Rodomstorstr. 80
24306 Plön
Tel.: 04522 2395
0151 18109679
dr.wolfgang.kehl@t-online.de

2. Vorsitzende
Sigrid Nupnau
Parkstr. 18
24306 Plön
Tel.: 04522 500 200

Kassenwart
Kai Dunkel
Vorwerk-Neuhof 5
23623 Ahrensböök
Tel.: 04525 494942
0176 84192394

* **Erteilung eines Mandats zum Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften**

Zahlungsempfänger: Förderverein Musikzug Plön e.V.

Gläubiger-ID-Nr.:

Mandatsreferenz-Nr.:

Hiermit ermächtige/n ich/wir den „Förderverein Musikzug Plön e.V.“ den Mitgliedsbeitrag mittels Lastschrift entsprechend meinen/unseren Beitrags-/Zahlungswünschen einzuziehen. Gleichzeitig weise/n ich/wir unser Kreditinstitut an, die von dem „Förderverein Musikzug Plön e.V.“ auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich/Wir wünsche/n folgenden Zahlungsmodus:

* monatlich

* halbjährlich

* jährlich

Name der/s Mitglieder/s (Kontoinhaber)

Anschrift

IBAN (22 Stellen)

DE _____
Name des Kreditinstituts

Ort und Datum

Unterschrift

* **Dauerauftrag**

Ich/wir richte/n einen Dauerauftrag ein.

* **Selbstüberweiser**

Ich/wir überweisen regelmäßig selbst.

- = gewünschtes bitte ankreuzen

Satzung

Förderverein Musikzug Plön e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Förderverein Musikzug Plön e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Plön und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des gemeinnützigen Vereins „Musikzug Plön von 1999 e.V.“
2. Die Zielsetzung des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellung verwirklicht :
 - a) Unterstützung bei Anschaffung neuer Musikinstrumente und Uniformen
 - b) Unterstützung im Bereich der musikalischen Aus- bzw. Weiterbildung der Mitglieder des Musikzuges Plön.
 - c) Unterstützung bei der Finanzierung geeigneter Räumlichkeiten.
 - d) Unterstützung bei Fahrten und Freizeitgestaltung
 - e) Unterstützung in der Öffentlichkeit
3. Für die Erfüllung dieses satzungsmäßigen Zwecks sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in §2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins "Musikzug Plön von 1999 e.V." verwendet.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
9. Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Innerhalb der Mitgliedschaft können sich Fördermitglieder den im Verein aktiv mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§5 Beginn/ Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von ordentlicher Mitgliedschaft auf juristische Mitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Person.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem

Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der Beiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
5. die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
6. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse.
7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht(e) des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl von Kassenprüfern/innen
 - f) Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw.

- g) zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

8. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge (Dringlichkeitsanträge) zustimmt.
9. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
10. Der/ die Vorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Juristische Personen werden durch einen Beauftragten vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einer oder mehreren stimmberechtigten Personen verlangt wird
5. Für Satzungs- und Zweckänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§10 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - einen/eine Vorsitzende/r
 - einen/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - einen/eine Kassenwart/inSie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen
3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Jeweils zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandmitglied zu berufen. Auf diese Weise eingesetzte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§11 Kassenprüfer

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Eine Wiederwahl nach mindestens einjähriger Unterbrechung ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 Nr. 1 der Satzung genannte gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Ich erkläre mich mit o.g. Satzung des „Förderverein Musikzug Plön“ einverstanden und trete dem Verein durch meine Unterschrift bei:

Name:	Anschrift:	Geboren am:	Unterschrift:
Karl-Heinz Koslowski	Geschw.-Scholl-Str.38 a, 23795 Bad Segeberg	18.01.1957	
Sigrid Nupenau	Parkstr. 18, 24306 Plön	03.05.1965	
Petra Gawlik	Rodomstorstr. 60, 24306 Plön	14.05.1962	
Jörg Gawlik	Rodomstorstr. 60, 24306 Plön	24.06.1966	
Dr. Wolfgang Kehl	Rodomstorstr. 80, 24306 Plön	15.12.1942	
Kai Dunkel	Vorwerk Neuhof 5 23623 Ahrensböök	11.09.1971	
Astrid Röhr	Övelgönne 37 24306 Plön	11.04.1960	

Reinschrift der Neufassung gem. der Gründungsversammlung am 15.05.2015 in Plön, Bürgermeister-Kinder-Straße 15

Beitragsordnung

Entsprechend § 6 der Satzung des „Förderverein Musikzug Plön e.V.“ wird durch die Mitgliederversammlung nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Dauer

1. Die Beitragsordnung gilt für alle ordentliche, fördernde und juristische Mitglieder des Förderverein Musikzug Plön e.V.
2. Diese Beitragsordnung hat Gültigkeit , bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird. Sie regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
3. Spenden und andere Zuwendungen an den Verein sind von dieser Ordnung ausgeschlossen.

§ 2 Beitragshöhe

1. Die Höhe des Beitrags beträgt 60,00 Euro pro Jahr und Mitglied.
2. Die Höhe des Beitrags für juristische Mitglieder beträgt mindestens 250,00 Euro pro Jahr.
3. Freiwillige höhere Beiträge sind möglich.

§ 3 Fälligkeit

1. Der Beitrag ist monatlich im voraus zum 1. zu entrichten. Andere Zahlungsmodalitäten können vereinbart werden.
2. Entstehende Kosten durch säumige Zahlungen werden dem betreffenden Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 4 Ausnahmen

1. Durch den Vorstand kann bei persönlichen Notlagen der Beitrag für maximal ein Jahr erlassen werden.
2. Das betroffene Mitglied muss dieses schriftlich, unter Angabe des Grundes, beim Vorstand beantragen.
3. Der Vorstand hat die Gründe für den Antrag äußerst vertraulich zu behandeln.

§ 5 Änderungen

Diese Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.

Neufassung gemäß Gründungsversammlung am 15.05.2015